

Kroatien
Einführung der „GmbH light“

Montenegro
Neues Kartellgesetz

Russland
Shareholders' Agreements

Slowakei
Änderungen im GmbH-Recht

Türkei
Checkliste: GmbH-Gründung

Ungarn
Aktuelle Fragen des Insolvenzrechts

Änderungen im slowakischen GmbH-Recht

IGOR AUGUSTINIČ

A. Einleitung

Im Rahmen der MWSt-Reform traten am 1. 10. 2012 die Bestimmungen des slowak MWSt-Änderungsgesetzes (im Weiteren: skMWStÄG)¹⁾ betref-

Mgr. et Mgr. *Igor Augustinič*, Ph. D., ist Rechtsanwalt und Managing Associate bei der Kanzlei bpv Braun Partners, s.r.o., o.z. in Bratislava.

- 1) *Zákon ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 222/2004 Z.z. o dani z pridanej hodnoty v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr 2004/222 Slg über die Mehrwertsteuer idF späterer Vorschriften u zur Änderung u Ergänzung einiger Gesetze) Nr 2012/246 Slg v 26. 7. 2012. Diese neue Regelung wurde in der Zwischenzeit wieder novelliert u zwar durch *Zákon ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 563/2009 Z.z. o správe daní (daňový poriadok) a o zmene a doplnení niektorých zákonov* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr 2009/563 Slg über die Steuerverwal-

fung die slowak GmbH in Kraft, welche das slowak Handelsgesetzbuch (im Weiteren: skHGB)²⁾ ändern. Neu eingeführt wird bei einer GmbH-Gründung und Abtretung eines Mehrheitsanteils die Bedingung der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde, welche allerdings nur dann erteilt wird, wenn die beteiligten Subjekte keine Steuerschulden in der Slowakei haben.

Ähnlich wie in Österreich ist auch die slowak GmbH (s.r.o.)³⁾ die populärste und flexibelste

–
tung [Steuerordnung] u zur Änderung u Ergänzung einiger Gesetze) Nr 2012/440 Slg v 5. 12. 2012, welches am 1. 1. 2013 in Kraft trat. Der Beitrag gibt den zum 1. 1. 2013 aktuellen Stand wieder.

- 2) *Obchodný zákonník* (Handelsgesetzbuch) Nr 1991/513 Slg v 5. 11. 1991.
- 3) *Slowak spoločnosť s ručením obmedzeným*.

Rechtsform. Die s.r.o. wird nicht selten als Vehikel für rechtsmissbräuchliche Handlungen, wie zB MWSt-Karussellgeschäfte,⁴⁾ verwendet. Die Gesetzesnovelle zielt ua darauf ab, dies zu vermeiden.

B. Anteilsabtretung

Die Anteilsabtretung bei einer slowak GmbH ist relativ einfach. Der Abtretungsvertrag bedarf lediglich der notariellen Beglaubigung der Unterschriften des Übertragenden sowie des Erwerbers, nicht aber eines Notariatsaktes (§ 115 Abs 3 skHGB). Die Abtretung ist zwischen den Vertragsparteien bereits mit dem Vertragsabschluss rechtswirksam, im Verhältnis zur Zielgesellschaft hingegen mit der Zustellung des Abtretungsvertrags (§ 115 Abs 4 skHGB). Ab diesem Zeitpunkt kann der Erwerber die Gesellschafterrechte ausüben. Die anschließende Eintragung der Anteilsabtretung im Handelsregister hat ausschließlich deklaratorische Wirkung.

1. Zustimmung der Steuerbehörde

Die Neuerungen beziehen sich auf die Abtretung eines Mehrheitsanteils. Ein Mehrheitsanteil gewährt gem § 115 Abs 7 skHGB mind 50% der Stimmrechte. Es wird somit auf die Stimmenmehrheit abgestellt, sei es durch das Verhältnis der jeweiligen Stammeinlage zum Stammkapital oder durch eine anderweitige Regelung im Gesellschaftsvertrag.

Im Rahmen der Abtretung des Mehrheitsanteils muss dem Handelsregister gem § 115 Abs 5 skHGB neben dem Abtretungsvertrag und sonstigen Unterlagen auch die Zustimmung der Steuerbehörde in Bezug auf den Übertragenden und auf den Erwerber (unabhängig davon, ob es sich um einen außenstehenden Dritten oder einen anderen Gesellschafter handelt) vorgelegt werden.

Die Zustimmung erlässt die zuständige Steuerbehörde gem § 54 des slowak Steuerverwaltungsgesetzes (im Weiteren: skStVerwG)⁵⁾ innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Antragstellung, sofern der Antragsteller keine Rückstände an Steuern und Zöllen von insg mehr als EUR 170,- hat.

Die Zustimmung wird gem § 115 Abs 9 skHGB durch eine bloße Erklärung des Übertragenden bzw des Erwerbers darüber, dass sie der Zustimmungspflicht nicht unterliegen, in folgenden Fällen ersetzt:

- der Übertragende und/oder der Erwerber ist eine ausländische Person (dh mit Wohnort oder Sitz im Ausland);
- der Mehrheitsanteil wird im Rahmen der Gesellschaftsauflösung übertragen;
- die Zielgesellschaft erwirbt oder überträgt eigenen Mehrheitsanteil.

Diese Bestimmungen finden gem § 117 Abs 4 skHGB sinngemäß auch dann Anwendung, wenn der Mehrheitsanteil iZm dessen Abtretung geteilt wird.⁶⁾

2. Wirksamkeit der Anteilsabtretung

Gem § 115 Abs 10 skHGB ist nunmehr die Abtretung des Mehrheitsanteils erst durch die Eintragung im Handelsregister wirksam, so dass sie konstitutive Wirkung hat. Bei Abtretung sonstiger Anteile gilt nach wie vor § 115 Abs 4 skHGB und bleibt die de-

klaratorische Wirkung der Eintragung der Anteilsabtretung im Handelsregister weiterhin aufrecht.

C. GmbH-Gründung

Gem § 105 b skHGB darf eine GmbH nicht durch eine Person mit Steuer- oder Zollrückständen gegründet werden. Die Zustimmung der Steuerbehörde zur Eintragung im Handelsregister muss für jeden Gründer eingeholt werden, wobei diese, ähnlich wie bei der Abtretung eines Mehrheitsanteils, bei ausländischen Subjekten als Gründer gem § 11 Abs 2 lit h der einschlägigen Kundmachung des slowak Justizministeriums⁷⁾ durch eine Erklärung des Gründers, dass er der Zustimmungspflicht nicht unterliegt, ersetzt wird.

D. Bewertung

Die Einführung der Zustimmung der Steuerbehörde als Bedingung für die Abtretung eines Mehrheitsanteils und Gründung einer slowak GmbH ist aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen. Zunächst betrifft die Regelung nur eine Unternehmensform, nämlich die GmbH.⁸⁾ Zwar mag gerade die Haftungsbeschränkung in der GmbH eine gewisse Attraktivität für rechtsmissbräuchliche Handlungen in sich bergen, dennoch geht die neu eingeführte Regelung gerade in die gegenteilige Richtung als bspw die Entwicklung des GmbH-Rechts anderer EU-Länder. Die slowak Reform führt nämlich eine zusätzliche administrative Hürde ein.

Bei der GmbH-Gründung bedeutet dies, dass eine weitere Behörde in das Gründungsverfahren einzuschalten ist und zudem ein zusätzlicher Zeitaufwand entsteht. Das One-Stop-Shop-Prinzip, welches durch vorherige gesetzgeberische Akte eingeführt wurde, geht somit weitgehend ins Leere.

Die Wirksamkeit der Abtretung eines Mehrheitsanteils erst mit der Eintragung in das Handelsregister ist wohl besonders kritisch zu beleuchten. Sie führt nämlich in Bezug auf die Wirksamkeit der Abtretung

4) Dazu zählt zB die Vorlage von fingierten Rechnungen an die Steuerbehörde zwecks Erstattung der Vorsteuer für die Ware, welche nur fiktiv von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen im Rahmen einer GmbH-Kette zu einem immer höheren Preis übertragen wird, während alle beteiligten Unternehmen die Erstattung der jeweiligen Vorsteuer geltend machen.

5) *Zákon o správe daní (daňový poriadok) a o doplnení niektorých zákonov* Nr 2009/563 Slg v 1. 12. 2009 idgF.

6) Ähnlich dem § 75 Abs 2 öGmbHG steht nach skHGB jedem Gesellschafter nur ein Geschäftsanteil zu. Die Teilung ist somit nur iZm einer Abtretung zulässig.

7) *Vyhláška Ministerstva spravodlivosti Slovenskej republiky, ktorou sa ustanovujú vzory tlačív na podávanie návrhov na zápis do obchodného registra a zoznam listín, ktoré je potrebné k návrhu na zápis priložiť* (Kundmachung des Ministeriums für Justiz der Slowakischen Republik über die Festlegung der Formulare für die Stellung der Anträge auf Eintragung ins Handelsregister u des Verzeichnisses der Urkunden, welche dem Eintragungsantrag beizufügen sind) Nr 2004/25 Slg v 15. 12. 2009 idgF.

8) Eine Ausnahme dürfte gegeben sein, sofern die Praxis der Registergerichte die Zustimmung der Steuerbehörde auch bei der Übertragung von Kommanditistanteilen bei einer slowak KG, welche als Mehrheitsanteile zu qualifizieren sind, verlangen wird. Gem § 93 Abs 2 skHGB finden auf die Kommanditisten die Bestimmungen des skHGB über die GmbH sinngemäß Anwendung.

ein unbegründetes Doppelregime ein, je nach der Höhe der Stimmen, welche mit einem Anteil verbunden sind, dh ob es sich um einen Mehrheits- oder aber einen sonstigen Anteil handelt. Insb bei komplexen M&A-Transaktionen, bei denen regelmäßig sofort nach dem Abschluss der Abtretungsverträge die Gesellschafterversammlungen durchgeführt wurden, um zB die Organe der Zielgesellschaft zu wechseln, müsste somit eine andere Strukturierung in Erwägung gezogen werden. Der Erwerber eines Mehrheitsanteils darf nämlich die Gesellschafterrechte erst dann ausüben, wenn die Anteilsabtretung im Handelsregister eingetragen und somit rechtswirksam ist. Darüber hinaus eröffnet sich zwischen dem Abschluss des Abtretungsvertrags über einen Mehrheitsanteil und dessen Eintragung im Handelsregister eine Zeitspanne, welche zuvor nicht bestand und welche durch entsprechende Vertragsgestaltung zu berücksichtigen ist, um die Risiken des Erwerbers eines Mehrheitsanteils zu decken.

Auch diese Regelung über die Wirksamkeit der Abtretung eines Mehrheitsanteils ist nicht ohne Umgehungsmöglichkeiten. Die Teilung des Mehrheitsanteils und dessen anschließende Übertragung an ein und denselben Erwerber sowie die Anmeldung beim Handelsregister in zwei oder mehreren Schritten bedarf zwar der Zustimmung der Steuerbehörde, wenn aber im Endeffekt immer nur ein Minderheitsanteil übertragen wird, kommt § 115 Abs 10 skHGB über die Wirksamkeit der Abtretung erst durch Eintragung im Handelsregister nicht zum Tragen (§ 115 Abs 4 skHGB).

Die Definition des Mehrheitsanteils gem § 115 Abs 7 skHGB, die auf einen Stimmenanteil von 50% abstellt, welcher wiederum im Gesellschaftsvertrag abweichend vom Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapital geregelt werden kann, eröffnet den Weg dazu, bei einer Mehrpersonen-GmbH die Zustimmung der Steuerbehörde durch eine ad-hoc-Anpassung der Stimmenverteilung – aus einem Mehrheitsanteil wird vor der Übertragung gemessen an der Stimmenhöhe durch einen Gesellschafterbeschluss ein Minderheitsanteil gemacht – vollständig auszuschalten. Da im Rahmen der Eintragungsverfahren die Registergerichte lediglich eine formale Prüfung vornehmen, können solche und ähnliche Konstrukte wohl kaum zur Ablehnung der Eintragung führen.

Schließlich bleibt offen, inwiefern die Zustimmung der Steuerbehörde bei der Abtretung eines Mehrheitsanteils im Rahmen der Pfandverwertung, etwa durch direkten Verkauf, einzuholen ist. Da in den Bestimmungen über die Anteilsverpfändung (§ 117 a skHGB) keine besondere Regelung für diesen Fall vorgesehen ist, liegt der Schluss nahe, dass die Anteilsabtretung im Rahmen der Pfandverwertung von dieser Bedingung nicht befreit ist. Sollte jedoch als Pfandbesteller ein slowak Subjekt mit Steuer- oder Zollrückständen auftreten, würde dies eine erhebliche Behinderung der Anteilspfandverwertung bedeuten und diese praktisch in vielen Fällen unmöglich machen sowie den Steuerbehörden faktisch erneut einen Rang vor dem Pfandgläubiger einräumen.